

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.01.2016

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-24/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-6.5-1725**

#### Geltungsdauer

vom: **2. Februar 2016**

bis: **15. Juli 2019**

#### Antragsteller:

**HEKATRON Vertriebs GmbH**

Brühlmatten 9

79295 Sulzburg

#### Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Feststallanlage, "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus den Brandmeldern mit Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, der Feststellvorrichtung und ggf. den Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

##### 1.1.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung muss ein Gerät nach Abschnitt 2.1.2 verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik bzw. die Schaltung zum Auslösen der Feststellvorrichtung.

##### 1.1.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung muss ein Gerät nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden. Die Energieversorgung muss die Brandmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2, die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4, ggf. die Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore und ggf. die Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz versorgen.

##### 1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

##### 1.1.5 Personenschutz

Für den Personenschutz müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von

- a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore sowie Rolltore, Falлтore und Sektionaltore in inneren Wänden oder
- b) Feuerschutzvorhängen in inneren Wänden

und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

##### 1.2.2 Die Feststallanlage ist - in Abhängigkeit von der Ausführungsvariante - geeignet,

- entsprechende Steuerungsvorgänge zum Öffnen von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore durchzuführen oder

- die durch Elektro-Haftmagnete im geschlossenen Zustand befindlichen sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) von Feuerschutzschiebetoren zu öffnen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind

Die Feststellanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Öffnen sog. Seitenklappen und/oder Deckenklappen, nur dann an Feuerschutzschiebetoren verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Feuerschutzschiebetore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist.

1.2.3 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:

- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

1.2.4 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>1</sup> zu beachten.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

#### 2.1.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen die sog. Rauchschalter und/oder sog. Wärmeschalter nach Liste 1 verwendet werden. Die Auslösevorrichtung muss die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 auslösen.

Die Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen sich im Erfassungsbereich des jeweiligen Abschlusses befinden.

Liste 1: Rauch- und Wärmeschalter der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]
1	Rauchschalter ORS 142	0,6
2	Rauchschalter ORS 142 W	0,6
3	Wärmeschalter TDS 247	0,6
4	Rauchschalter ORS 142 EX	0,6
5	Funkrauchschalter ORS 145 F mit RMU 04	0,0004 0,8

Die Rauch- und Wärmeschalter müssen den hinterlegten Angaben<sup>2</sup> entsprechen.

<sup>1</sup> 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

<sup>2</sup> Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Rauch- und Wärmeschalter (lfd. Nr. 1 bis 4) steuern über den 24-V-Netzgleichrichter die angeschlossene Feststellvorrichtung an. Das Schaltrelais eines Rauch- bzw. Wärmeschalters kann maximal 1 A bei 24 V schalten. Wird dieser Wert überschritten, muss zusätzlich der Relaiskasten 424/24 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH zwischen Rauch- bzw. Wärmeschalter und Feststellvorrichtung geschaltet werden. Hierbei sind die Leistungsmerkmale des Netzgleichrichters zu beachten.

Der Funkrauchschalter ORS 145 F muss zusammen mit dem Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 verwendet werden. An einen Radio Master Unit RMU 04 dürfen bis zu vier Funkrauchschalter ORS 145 F angeschlossen werden. Im Funkrauchschalter ORS 145 F ist eine Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH integriert und muss jährlich ausgetauscht werden.

Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Der Wärmeschalter nach Liste 1 ist für diese Verwendung nicht geeignet.

### 2.1.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung muss, entsprechend den jeweiligen Anschlussparametern, ein Gerät nach Liste 2 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Brandmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2, ggf. den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04, die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4, ggf. die Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore und ggf. die Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Der sog. optische Rauchmelder vom Typ "Funkrauchschalter ORS 145 F mit RMU 04" (siehe Abschnitt 2.1.2) muss über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma Hekatron Vertriebs GmbH versorgt werden.

Die Netzgeräte NG 519, NAG 03, NAG 04 (mit FAK 01 oder FAD 01) und SVG522 (mit FAK 01 oder FAD 01) können optional mit einem Signal- und Anzeigebedienteil SAB 04 bestückt werden.

Die Netzgeräte NG 517, NG 519, NG 521, NAG 02 und NAG 03 können in Verbindung mit einer oder mehreren Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD01 bis zu zwei Feststellanlagen mit Energie versorgen.

Die Netzgeräte NAG04 und SVG522 dürfen, entsprechend der eingesetzten Feststellanlagen-Anschlusskarten FAK01 oder Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD01, bis zu zwei Feststellanlagen steuern und mit Energie versorgen.

Das Netzgerät SVG522 darf, entsprechend der eingesetzten Türsteuere Karte TSK03, Elektro-Haftmagnete von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore mit Energie versorgen, um die entsprechenden Steuerungsvorgänge zum Öffnen zu gewährleisten. Die Leistung in der maximalen Ausbaustufe beträgt 43,0 W. Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatorenbatterien 12 V mit einer elektrischen Ladung von jeweils mindestens 7,2 Ah verwendet werden. Der Akkumulator muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102 von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden. Bei Netzausfall darf der Abschluss zum Schließen freigegeben werden, sobald der Schließbereich frei ist. Bei einer Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher und unverzögert auslösen.

Zur Energieversorgung der Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore müssen die Netzgeräte nach Liste 2, lfd. Nr. 1 bis 7 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

Wenn der Abschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und der Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert wird.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1<sup>3</sup> entsprechen.

Liste 2: Energieversorgungen

lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	NG 517	HEKATRON	21,6
2	NG 519	HEKATRON	8,4
3	NG 521	HEKATRON	43,2
4	NAG 02	HEKATRON	11,0
5	NAG 03	HEKATRON	21,6
6	NAG 04	HEKATRON	84,0
7	SVG 522	HEKATRON	43,0
8	FSZ Basis	HEKATRON	9,6

## 2.1.4 Feststellvorrichtungen

### 2.1.4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 5) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 3.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als Feststellvorrichtungen für Feuerschutzabschlüsse müssen die Geräte nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 5) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung für Feuerschutzvorhänge können nur die Geräte verwendet werden, die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Feuerschutzvorhangs und in Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 5) aufgeführt sind.

Für die Feststellung von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore müssen Elektro-Haftmagnete nach Liste 3 (siehe Anlage 1) verwendet werden

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

### 2.1.4.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>4</sup>

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) verwendet werden. Sie müssen der Norm DIN EN 1155<sup>4</sup> entsprechen.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158<sup>5</sup> ausgerüstet sein.

<sup>3</sup> DIN EN 60950-1 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11  
<sup>4</sup> DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04  
<sup>5</sup> DIN EN 1158 Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2006-06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1725

Seite 7 von 15 | 27. Januar 2016

### 2.1.4.3 Feststellvorrichtungen als Drehflügelantrieb nach DIN 18263-4<sup>6</sup>

Als Feststellvorrichtung müssen die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Liste 3 (siehe Anlage 3) verwendet werden. Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) müssen der Norm DIN 18263-4<sup>6</sup> entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung besitzen, die auch die erforderlichen elektrischen Türöffner und ggf. verwendete Signalgeber zum Öffnen versorgen.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158<sup>5</sup> ausgerüstet sein.

### 2.1.4.4 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore und Sektionaltore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlagen 4 und 5) verwendet werden.

Für die Feststellung von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore müssen Elektro-Haftmagnete nach Liste 3 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete müssen der Norm DIN EN 1155<sup>4</sup> oder den hinterlegten Angaben<sup>2</sup> entsprechen.

### 2.1.5 Personenschutz

Als Sicherheitseinrichtungen<sup>7</sup> für den Personenschutz an Abschlüssen dürfen in Verbindung mit dem Netzgerät SVG522 im Zusammenhang mit der Türsteuerkarte TSK03 nur solche verwendet werden, die den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für den Personenschutz und den Bestimmungen des Abschnitts 3.7.1 der "Allgemeinen Anforderungen und Prüfgrundlagen für das Zulassungsverfahren für Feststellanlagen" (Fassung 2015) entsprechen (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

Die Anschlussschaltpläne der Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Sicherheitseinrichtungen verzögern das Einleiten eines Schließvorganges oder unterbrechen den eingeleiteten Schließvorgang, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich des Abschlusses befinden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

<sup>6</sup> DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05

<sup>7</sup> Sicherheitseinrichtungen, die im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung nicht abgeschaltet werden

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1725

Seite 8 von 15 | 27. Januar 2016

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>4</sup>

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>4</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4<sup>6</sup>

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen entsprechend der Norm DIN 18263-4<sup>6</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Brandmelder mit Auslösevorrichtungen, die Energieversorgungen und die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.1 und 2.2.2.2 - oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1725
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

##### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>4</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>4</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

##### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4<sup>6</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie das gemäß DIN 18263-4<sup>6</sup> geforderte Übereinstimmungszertifikat vorliegt.

##### 2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandmelder mit Auslösevorrichtung, der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.1 und 2.2.2.2 - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte

mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4**

In jedem Herstellwerk der Brandmelder mit Auslösevorrichtungen, der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.1 und 2.2.2.2 - ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4**

In jedem Herstellwerk der Brandmelder mit Auslösevorrichtung, der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.1 und 2.2.2.2 - ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 5) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung – bestehend aus sog. Rauch- und/oder Wärmeschaltern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.1.2) - und den Energieversorgungen nach Liste 2 (siehe Abschnitt 2.1.3) an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden. Sofern die Feststellanlage zur Steuerung des Öffnens von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Feuerschutzschiebetore angewendet werden soll, muss das Netzgerät SVG522 mit der Türsteuerkarte TSK03 eingesetzt werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

#### **3.2 Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Einbauanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

Die beim DIBt hinterlegten Anschlussschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung sein.

#### **3.3 Handauslösung**

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für:

- zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach DIN 18263-4<sup>7</sup>, wenn die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.4.3 eingehalten werden.

### 3.4 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

### 3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur dann unterbrochen werden, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich befinden.

Zur Unterbrechung des Schließvorganges dürfen nur Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungstellung selbsttätig fortsetzen.

### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

### 3.7 Installation der Brandmelder

#### 3.7.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 1 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

#### 3.7.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

##### 3.7.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

#### 3.7.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

#### 3.7.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

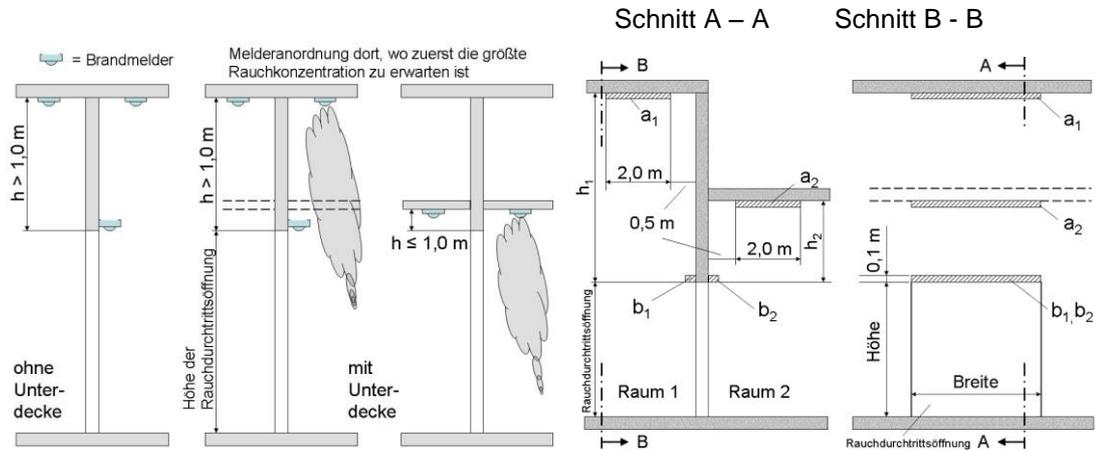


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b <sub>1</sub> oder b <sub>2</sub> )	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	$h_1$ und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	$a_1$ und $a_2$ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	$h_1$ und $h_2 < 1\text{ m}$	$a_1$ und $a_2$	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	$a_1$ und $a_2$	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

\* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

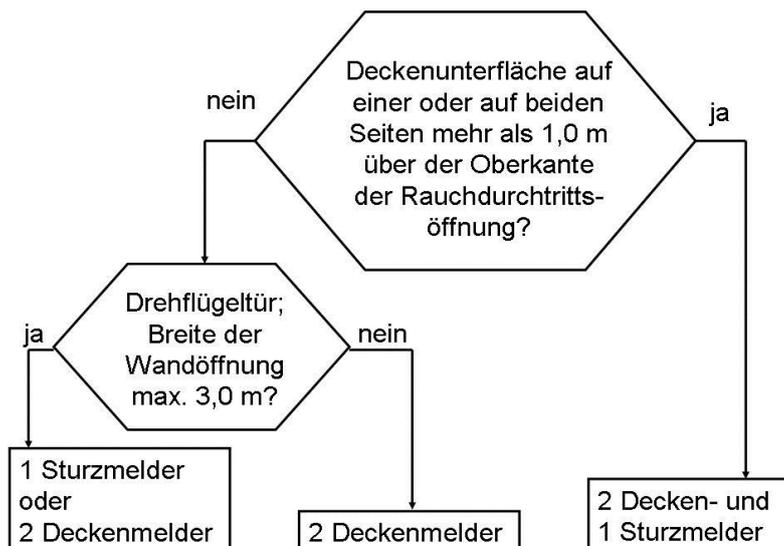


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1725

Seite 14 von 15 | 27. Januar 2016

### 3.7.3 Rauchschalter ORS 142 W

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

### 3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

### 3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom DIBt im Zulassungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Feuerschutzvorhängen darf nur von den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzvorhang genannten bauaufsichtlichen Prüfstellen durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte der Feststellanlage mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der eingebauten Geräte mit der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Kennzeichnung übereinstimmt.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Melders oder durch Ausfall der Netzstromversorgung).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

### 4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677<sup>8</sup> verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

### 4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677<sup>8</sup> verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

### 4.4 Austausch der Batterie

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb alle vier Jahre und die im optischen Rauchmelder Funkrauchscharter ORS 145 F eingebaute Batterie jährlich gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.2)

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>8</sup> DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155 für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie Schiebetüren und –toren sowie Rolltoren, Falltoren und Sektionaltoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.2	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.3	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.4	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.5	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.6	GT 60 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	2,1
1.7	GT 63 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.8	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.9	Typ THM 413	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.10	Typ THM 425	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,6
1.11	Typ THM 425/1	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 433	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.14	Typ THM 433/1	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.15	Typ THM 439/185	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.16	Typ THM 439/335	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.17	Typ THM 439/485	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.18	Typ THM 440	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.19	Typ THM 442	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.20	Typ THM 443	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.21	Typ THM 446	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.22	Typ THM 447	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	3,0

2. Elektro-Haftmagnete gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an Schiebetüren und –toren sowie Rolltoren, Falltoren und Sektionaltoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8
2.2	GT 42 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
2.3	Typ THM 441	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	7,8
2.4	Typ THM 444	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	7,8
2.5	Typ THM 445 EX	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	3,0

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und  
 elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 1155

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer	—
3.2	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.3	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
3.4	OTS 730 SRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.5	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.6	TS 73 EMF/S	Dorma	2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter <sup>2</sup>
3.7	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
3.8	BTS 80 EMB/S	Dorma	2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter <sup>2</sup>
3.9	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.10	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.11	TS 93 GSR/EMF 1	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.12	TS 93 GSR/EMF 2	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.13	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.14	ITS 96 GSR/EMF	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.15	TS 99 FL	Dorma	2,0	i.d. Gleitschiene	—
3.16	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer	—
3.17	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.18	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.19	TS 5000 E-IS	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.20	TS 5000 E-IS/G	Geze	1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.21	Boxer Gr. 2-4	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.22	Boxer Gr. 3-6	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.23	TS 5000 E-FS	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.24	E-ISM-GS für Boxer Gr. 2-4	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung
3.25	E-ISM-GS für Boxer Gr. 3-6	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung

<sup>2</sup> zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

Fortsetzung: 3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren gemäß DIN EN 1155

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.26	TS-61 EF	ESB Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	—
3.27	TS-61 SR-EF-2	ESB Schulte	2 x 1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.28	TS-61 SR-EF-1S	ESB Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.29	TS-61 SR-EF-1G	ESB Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.30	FTS 63, Gr. 3-6	ESB Schulte	1,5	i. d. Gleitschiene	Freilauftürschließer
3.31	FTS 63, Gr. 3-5	ESB Schulte	1,5	i. d. Gleitschiene	Freilauftürschließer
3.32	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 450/T460	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	—
3.33	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 452/T462	Abloy Oy / IKON	2 x 1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.34	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 454/T464	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß DIN 18263-4

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung/Pnem (Unem)
4.1	ED 200	Dorma	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC)
4.2	CD 400	Dorma	2,3 W
4.3	TSA 160 F <sup>1</sup>	Geze	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC)
4.4	TSA 160 NT F <sup>1</sup>	Geze	2,5 W
4.5	TSA 160 NT F-IS <sup>1</sup>	Geze	2,5 W
4.6	TSA 160 NT F-IS-TS <sup>1</sup>	Geze	2,5 W
4.7	Slimdrive SD	Geze	hydraulisch
4.8	Slimdrive EMD-F	Geze	elektromechanisch
4.9	Slimdrive EMD-F IS	Geze	elektromechanisch
4.10	WELF	Ditec	intern
4.11	DFA 127	Record	0,6 W

<sup>1</sup> Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

5. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung  
 für Schiebetüren und -tore sowie Rolltore, Falttore und Sektionaltore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
5.1	SB 2.2.0, SB 2.2.1, SB 2.2.2, SB 2.2.3	Linnig	5,0	Trennstufe EL 0108, EL 0108.1, EL 0108.2 oder SVG 522 mit TSK 03 oder SVG 522 bzw. NG 521 bzw. NAG 04 mit FAD 01 bzw. FAK 01 und SAB 04 oder NG 519 bzw. NAG 03 mit SAB 04 oder FSZ Basis
5.2	SB 2.3.0, SB 2.3.1, SB 2.3.2, SB 2.3.3	Linnig	5,0	
5.3	SB 3.3.0, SB 3.3.1, SB 3.3.2; SB 3.3.3, SB 3.3.4	Linnig	2,2	
5.4	SB 2.4.1.0, SB 2.4.1.1, SB 2.4.1.2, SB 2.4.1.3	Linnig	5,0	Trennstufe EL 0108
5.5	SB 2.4.2.1	Linnig	5,0	
5.6	SB 4.1.2.0, SB 4.1.2.1, SB 4.1.2.2, SB 4.1.2.3, SB 4.1.2.4	Linnig	4,91	
5.7	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	Steuertaster ST-107 oder SVG 522 mit TSK 03 oder SVG 522 bzw. NG 521 bzw. NAG 04 mit FAD 01 bzw. FAK 01 und SAB 04 oder NG 519 bzw. NAG 03 mit SAB 04 oder FSZ Basis
5.8	ATS 100-5-F	Schnetz	3,0	
5.9	ATS 100-8-F	Schnetz	3,0	
5.10	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	
5.11	ATS 100-3-MOF-SVR	Schnetz	11,0	Steuerplatine SR
5.12	ATS 200-8-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.13	ATS 300-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.14	ATS 400-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.15	ATS 900-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.16	ATS 100-3-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.17	ATS 200-8-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.18	ATS 300-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.19	ATS 400-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.20	ATS 900-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.21	ATS 100-3-MOF-ZR	Schnetz	11,0	Steuerplatine ZR
5.22	ATS 200-8-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.23	ATS 300-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.24	ATS 400-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.25	ATS 900-MOF-ZR	Schnetz	11,0	

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

**Liste 3: Feststellvorrichtungen**

6. Magnetbremsen mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung  
 für Schiebetüren und -tore sowie Rolltore, Falttore und Sektionaltore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
6.1	Combinorm B 01.02.120-317	KEB	6,0	SVG 522 mit TSK 03 oder SVG 522 mit FAD 01 oder SVG 522 mit FAK 01 oder NAG 04 mit FAD 01 oder NAG 04 mit FAK 01 oder NAG 03 oder NG 519 oder FSZ Basis
6.2	Combinorm B 02.02.130-0817	KEB	6,0	
6.3	Combinorm B 05.02.130-1207	KEB	10,0	
6.4	Combinorm B 06.02.120-4002	KEB	12,0	
6.5	Combinorm B 06.02.120-0267	KEB	11,0	
6.6	Combinorm B 07.02.120-4000	KEB	16,0	

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 5